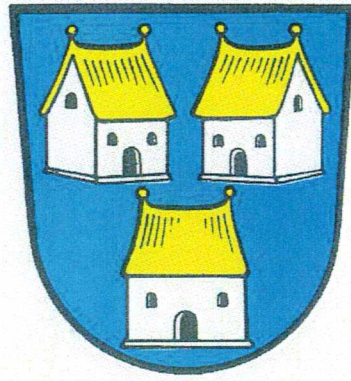




STADT DORFEN

Außenbereichssatzung
gem. § 35 Abs. 6 BauGB

„Anzing“

M 1:2000

Planverfasser: Stadt Dorfen, Bauverwaltung, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen

Dorfen,
10.12.2014
17.03.2015 Endfassung

Satzung „Anzing“

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Festsetzungen durch Planzeichen

----- Geltungsbereich

1.

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich für einen Teil des Ortes Anzing, Stadt Dorfen, Landkreis Erding werden gemäß den im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:2000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

2.

Innerhalb der in 1. festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienender Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

-einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen

-die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

3.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Vor Baubeginn sind Bestandspläne sämtlicher Sparten einzuholen. Es ist darauf zu achten, dass bestehende Leitungen nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Mit Geruchs- und Staubemissionen, die aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Viehhaltung resultieren, muss gerechnet werden. Diese Beeinträchtigungen sind zu tolerieren.

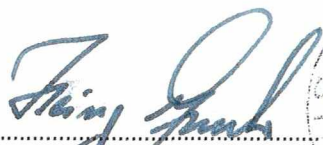
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Dorfen, den 17.03.2015

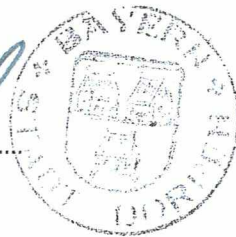
Verfahrensvermerke:

1. Der Beschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Anzing“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB wurde vom Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Dorfen in der Sitzung vom 10.12.2014 gefasst und am 30.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Den Trägern öffentlicher Belange wird vom 15.01.2015 bis 16.02.2015 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB Gelegenheit gegeben zur Satzung Stellung zu nehmen.
3. Der betroffenen Öffentlichkeit wird vom 02.02.2015 bis 02.03.2015 gem. § 35 Abs. 4 BauGB Gelegenheit zur Satzung Stellung zu nehmen.
4. Der Satzungsbeschluss wurde vom Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Dorfen am 17.03.2015 gefasst.

Dorfen, den 23.03.2015



Heinz Grundner
1. Bürgermeister



5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 27.03.2015 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 17.03.2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Dorfen, den 20.04.2015



Heinz Grundner
1. Bürgermeister



Begründung zur Außenbereichssatzung „Anzing“

I. Lage:

Anzing liegt 3,5 km nordöstlich von Dorfen in der Gemarkung Grüntegernbach.

II. Ziel der Satzung:

Anzing ist ein bebauter Bereich im Außenbereich mit insgesamt 5 Anwesen. Der Bereich ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt; es ist eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Die Satzung bestimmt, dass Vorhaben die Wohnzwecke dienen, im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die Stadt Dorfen ist bestrebt, für die einheimischen Bürger in Anzing Bauland zu schaffen.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Dorfen als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

III. Erschließung:

Die Grundstücke im Umgriff der Satzung sind über Gemeindeverbindungsstraßen und öffentliche Feld- und Waldwege gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch Kleinkläranlagen gesichert.

Die Wasserversorgung fällt in die Zuständigkeit des Wasserzweckverbandes Isener Gruppe.

Dorfen, 23.03.2015



Heinz Grundner
1. Bürgermeister

